

(Seminar- und Fakultätsstudium.) Die Zeitschrift „Apolinaris“, 1931, 568—571, behandelt die Frage, ob nach der Konstitution „Deus scientiarum Dominus“ das theologische Seminarstudium vom Universitätsstudium vollständig zu trennen sei. Die Frage wird bejaht, und zwar im Hinblick auf die Verschiedenheit der Lehrgegenstände, den Zweck, die Lehrmethode, die Professoren und Hörer. Der Artikel schließt mit der Erklärung: „Impossibile videtur, ut auditores, qui ad gradus academicos contendunt, easdem scholas frequentent, quas celebrent communes seminaristae. Alterum enim de duobus certo fiet: vel communes seminaristae nequibunt altiora prosequi studia — vel quod longe est probabilius — futuri doctores hoc nomine invenientur indigni.“ Ob der Verfasser nicht zu schwarz sieht? Wenn alle theologischen Hörer dieselbe Vorbildung haben müssen, warum sollte eine Teilung in Doktoranden und Nichtdoktoranden unmöglich sein? Ist ja doch für Kandidaten des Doktorates auch in der Konstitution ein weiteres Studienjahr vorgesehen. Die vollständige Trennung von Seminar- und Fakultätsstudien würde den Untergang vieler theologischer Fakultäten zur Folge haben.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

(Zur Auslegung des can. 522 [Klosterfrauenbeicht].) Ein Mitglied einer religiösen Frauenkongregation benützt einen Geschäftsausgang, um in der Pfarrkirche bei einem zum Beichthören allgemein approbierten Priester ihre Beichte abzulegen. Sie tut dies zur Beruhigung ihres Gewissens. Dagegen ist vom Standpunkt des geltenden Rechtes nichts einzuwenden. Weil gerade Gelegenheit zur Beichte ist, geht auch die Begleiterin dieser Schwester, die Schwester Aloisia, in der Pfarrkirche zur heiligen Beicht. Nach einiger Zeit liest Schwester Aloisia eine Übersetzung des can. 522. Da heißt es: „Wenn eine Klosterfrau zur Beruhigung ihres Gewissens einen vom Ordinarius zum Beichthören für Frauen approbierten Beichtvater aufsucht, so ist die Beicht, wenn sie in einer Kirche, in einem öffentlichen oder halböffentlichen Oratorium geschieht, gültig und erlaubt.“ Schwester Aloisia muß aufrichtig sagen: sie ist nicht zur Beruhigung ihres Gewissens, sondern weil gerade Gelegenheit war, zu einem anderen Beichtvater gegangen. Also war ihre Beicht unerlaubt, ja sogar ungültig!

Es ist nicht immer leicht Gesetze zu formulieren. Es wollte der Gesetzgeber, daß die Klosterfrauen im allgemeinen sich an die bestellten Beichtväter halten, aber doch eine gewisse Freiheit gewähren. So kam dieser Kompromißkanon zustande. Da die übrigen Voraussetzungen (Approbation für Frauenbeichten, Kirche; öffentliches oder halböffentliches Oratorium, bzw. auf Grund einer späteren Erklärung ein vom Bischof zum Beicht-